

Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

Welche Inhalte dürfen in der Fernleihe digital geliefert werden?

Stand: Juli 2024

Seit Februar 2024 können sich Bibliotheken für die elektronische Direktlieferung von Kopien im Rahmen des innerbibliothekarischen Leihverkehrs unmittelbar an Endnutzer*innen anmelden. Den Bibliotheken steht damit frei, die bisherige Praxis aufzugeben, den Endnutzer*innen nur ausgedruckte Kopien bereitzustellen.

Die elektronische Lieferung an Endnutzer*innen ist urheberrechtlich schon seit einigen Jahren erlaubt. § 60e Abs. 5 UrhG unterscheidet nicht danach, ob die Lieferung analog oder digital erfolgt. Problematisch war jedoch die Vergütung an die VG Wort: Der Tarif sah eine Staffelung nach Nutzergruppen vor und die Lieferbibliothek war verpflichtet, der VG Wort alle Liefervorgänge vierteljährlich zu melden.¹ Neu ist hingegen, dass nunmehr dank einer Einigung zwischen VG Wort und den Bibliotheksverbänden die Infrastruktur der Fernleihe zur Erfassung und Meldung der Liefervorgänge an die VG Wort genutzt werden kann.²

Trotz damit einhergehender zusätzlicher Kosten hat sich bereits eine erhebliche Zahl an Bibliotheken für die elektronische Lieferung entschieden. Damit verbunden gewinnt die Frage, was geliefert werden darf, an Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für die Lieferung aus digitalen Ressourcen.

1. Rechtslage seit 2018

Nach § 60e Abs. 5 UrhG darf eine Bibliothek auf Einzelbestellung, d.h. auf ausdrückliche Anforderung von Nutzer*innen, bis zu 10 % eines erschienenen Werks liefern. Vollständig geliefert werden dürfen Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften. Voraussetzung ist, dass die Nutzer*innen nicht zu kommerziellen Zwecken bestellen, was diese – z.B. durch Anklicken eines entsprechenden Feldes in den Fernleihportalen der Verbände – bestätigen müssen.

¹ Vgl. VG Wort, Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopierendirektversand“ vom 19.12.2018, III Nr. 1 und Nr. 2 (https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Tarif-Uebersicht/Tarif_Kopienversand_auf_Bestellung.pdf).

² Technisch geht dabei die einzelne Bibliothek eine Vereinbarung mit der VG Wort ein, indem sie sich für das Verfahren zur elektronischen Direktlieferung über die jeweilige Verbundzentrale anmeldet. Vgl. VG Wort, Anmeldeformular für die elektronische Direktlieferung (https://kid.hebis.de/display/DF/Elektronische+Lieferung+von+Kopien?preview=/190612679/190612677/Anmeldung_Direktlieferung%20im%20Leihverkehr.docx).

Weitergehende Prüfpflichten treffen die Bibliotheken nicht. Lediglich bei offensichtlichen Verstößen sollte von der Lieferung abgesehen werden.³

2. Lieferung aus digitalen Inhalten

Der Gesetzgeber hat in § 60e UrhG nicht zwischen digitalen und analogen Bibliotheksbeständen differenziert.⁴ Grundsätzlich gilt die gesetzliche Erlaubnis daher unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Lieferweges oder der Form der gelieferten Inhalte.

Im Gegensatz dazu untersagen Lizenzverträge bzw. Nutzungsbedingungen vieler Anbieter eine Weitergabe der Inhalte an Dritte oder erlauben bei der Fernleihe (noch) nicht die digitale Lieferung an Endnutzer*innen. Diesen Widerspruch löst das deutsche Urheberrechtsgesetz zugunsten der gesetzlichen Regelung auf. Gemäß § 60g Abs. 1 UrhG können sich Rechtsinhaber*innen nicht auf Vereinbarungen berufen, die eine erlaubte Nutzung nach den §§ 60a bis 60 f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen. Daher ist ein Verbot des Downloads oder der Weitergabe digitaler Inhalte in Nutzungs- oder Vertragsbedingungen im Rahmen des Kopienversands unbeachtlich und darf ignoriert werden. Lediglich in zwei Konstellationen setzen sich solche vertraglichen Verbote durch:

- Vertragliche Lieferverbote aus Verträgen, die vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden (§ 137o UrhG), sind zu beachten.
- Dies gilt auch für Lieferverbote aus Verträgen, die ausschließlich den Kopienversand regeln (§ 60g Abs. 2 UrhG). Praktisch wird dies aktuell nur im Kontext von Subito-Verträgen relevant.

Besondere Schwierigkeiten bereiten hingegen Verträge, die mit einem Anbieter im Ausland geschlossen werden. Dies kann aus einer Rechtswahl im Vertrag oder dem Sitz des Anbieters im Ausland resultieren. Zwar schließt dies nicht zwingend die Anwendbarkeit der deutschen Urheberrechtsschranken aus; vielmehr ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Angesichts der fehlenden gerichtlichen Klärung dieser Fragen werden sich jedoch nicht alle rechtlichen Risiken ausräumen lassen. Gleiches gilt auch, wenn eine Lieferung an Bibliotheken außerhalb Deutschlands erfolgt.

3. Handlungsempfehlungen

Für das Verhandeln von Lizenzverträgen:

- Beim Aushandeln von Lizenzverträgen sollte auf die Anwendbarkeit des deutschen Rechts gedrängt werden.
- Klauseln in Lizenzverträgen, die den gesetzlichen Erlaubnisregeln des deutschen Urheberrechts widersprechen, sollten nicht akzeptiert werden. In jedem Fall sollte zumindest klargelegt werden, dass die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts unberührt bleiben.

³ Vgl. Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 60e UrhG, Rn. 27.

⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 42, 44.

Für das Setzen von Fernleihindikatoren in der EZB:

- Vertragliche Fernleihverbote oder -einschränkungen (z.B. die Begrenzung auf Papierform) sollten nicht in die Fernleihindikatoren der EZB übernommen werden, wenn sie gemäß § 60g Abs. 1 UrhG unzweifelhaft unbeachtlich sind. Dies ist unter zwei Voraussetzungen der Fall:
 - 1) Der Vertrag wurde nach dem 1.3.2018 geschlossen oder zumindest in wesentlichen Aspekten geändert⁵ und
 - 2) der Vertrag enthält eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts oder der Vertragspartner der Bibliothek ist ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland.Liegen beide Voraussetzungen vor, sollte der EZB-Fernleihindikator "e" (elektronischer Versand an Endnutzer erlaubt) vergeben werden.
- Wünschenswert wäre daher eine systematische Prüfung und ggf. Anpassung bestehender bzw. das Setzen fehlender Fernleihindikatoren. Eine entscheidende Bedeutung kommt dabei Konsortialstellen, Verhandlungsführern von Konsortialverträgen und Paketverwaltern zu. Dabei sollte auch überprüft werden, ob der EZB-Indikator „k“ (Fernleihe – nur [Papier-]Kopie)⁶ noch zutreffend ist. Bei Verträgen aus der Zeit seit 1.3.2018, die sich eindeutig nach deutschem Urheberrecht richten, ist daher eine Umwandlung in den Indikator „e“ statthaft.
- Rechtliche Unsicherheit besteht nur bei Verträgen, auf die ein ausländisches Recht anwendbar ist und die die Lieferung von Kopien untersagen bzw. einschränken. In diesen Konstellationen sollte die vertragliche Regelung in den Fernleihindikatoren wiedergegeben werden.

Zum Setzen von Fernleihindikatoren ist dieser Handreichung eine Entscheidungshilfe beigelegt.

Kontakt:

Felix Magin

Vorsitzender der Rechtskommission

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Rechtskommission@bibliotheksverband.de

⁵ Ob jede Vertragsänderung ausreicht oder es sich um eine wesentliche Änderung handeln muss, ist nicht abschließend geklärt. Unzweifelhaft sollte dies aber zumindest bei einer Neufestlegung zentraler Aspekte des Vertrags wie Lizenzgebühren oder Laufzeit sein. Vgl. Talke, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, 2021, S. 98; Brettschneider, Urheberrecht wagen - Dokumentenlieferung aus digitalen Ressourcen, Bibliotheksdienst 2022; 56(5), S. 316(319).

⁶ Die Benennung der Fernleihindikatoren weicht in EZB und ZDB z.T. voneinander ab:

- Keine Fernleihe: EZB: "n" / ZDB: "d".
- Papierkopie an Endnutzer: EZB: "k" / ZDB: "b"
- Elektronische Lieferung an Endnutzer: EZB und ZDB: "e"
- Elektronische Übertragung zwischen den Bibliotheken ausgeschlossen: EZB und ZDB: "p"
- Nur Inland: EZB: "j" / ZDB: "n".

Entscheidungshilfe zum Setzen von EZB-Fernleihindikatoren

